

Landtagswahl 2017: die wichtigsten Fragen und Antworten

Am 14. Mai 2017 wählen die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen einen neuen Landtag. Dessen Mitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Stadt Marl ohne die Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd bildet gemeinsam mit der Stadt Herten den Landeswahlkreis 70 (Recklinghausen II). Die Marler Stadtteile Sinsen-Lenkerbeck und Hüls-Süd gehören gemeinsam mit Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Teilen von Datteln und Dorsten zum Wahlkreis 72 (Recklinghausen IV).

Warum wählen gehen?

Von den obersten nordrhein-westfälischen Verfassungsorganen wird nur der Landtag durch Volkswahlen gebildet. Entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegen die originären Aufgaben des Landes NRW insbesondere im Bereich Bildung, Kultur und Innere Sicherheit. Jede und jeder Einzelne nimmt durch die Teilnahme an der Wahl aktiv Einfluss auf die politische Willensbildung im Lande.

Sie haben die Wahl!

Der neue Landtag wird sich aus 181 Abgeordneten zusammensetzen. 128 davon werden in den Wahlkreisen und 53 über die Landeslisten der Parteien gewählt. Es ist je nach Ausgestaltung des Wahlergebnisses möglich, dass sich durch entstehende Überhang- und Verhältnismandate die Gesamtzahl der gewählten Abgeordneten erhöht.

Erststimme

Mit der Erststimme legen Sie fest, welche/r Kandidat/in aus Ihrem Wahlkreis Ihre Interessen im Düsseldorfer Landtag vertreten soll. Sie nehmen mit der Abgabe der Erststimme damit direkten Einfluss auf die personelle Zusammensetzung eines Teils des Parlaments.

Zweitstimme

Mit der Zweitstimme entscheiden Sie sich unabhängig von der Wahl mit der Erststimme für die Landesliste einer Partei und bestimmen damit das Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenden Parteien zueinander.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind nach den Landeswahlvorschriften Wahlberechtigte, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (also spätestens am 14. Mai 1999 geboren ist),
- seit mindestens 16 Tagen, also seit dem 28. April 2017, in Nordrhein-Westfalen seine (Haupt-)Wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat ,
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jede/r Wahlberechtigte wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie/er am 09. April 2017 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Wann erhalte ich meine Wahlbenachrichtigung?

Jede/r Wahlberechtigte, der/die in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält in der Zeit vom 10. - 23. April 2017 einen Wahlbenachrichtigungsbrief, der auf dem Umschlag mit dem Aufdruck „Amtliche Wahlsache“ gekennzeichnet ist.

Die Stadt Marl erstellt - wie alle anderen Städte in Nordrhein-Westfalen - am 09. April 2017 ein Wählerverzeichnis, das alle Wahlberechtigten enthält, die an diesem Tag mit ihrer Hauptwohnung in Marl gemeldet sind. Die Wahlberechtigten erhalten in der Zeit vom 10. - 23. April 2017 ihre Wahlbenachrichtigungsbrief. In dem Brief stehen der Stimmbezirk und das entsprechende Wahllokal. Außerdem ist ein Hinweis aufgedruckt, ob es sich um ein barrierefreies Wahllokal handelt.

Wie wirkt sich ein Wohnsitzwechsel aus?

Alle Wahlberechtigten, die am 09. April 2017 in Marl wohnen, werden von Amts wegen in das Marler Wählerverzeichnis eingetragen. Bei einem Wohnsitzwechsel nach dem 09. April 2017 sind bestimmte Besonderheiten zu beachten.

1. Anmeldung mit neuer Hauptwohnung in Marl:

a) Zuzug innerhalb NRW:

Wenn Sie wahlberechtigt sind und ab dem 10.04.2017 aus einer anderen Gemeinde Nordrhein-Westfalens nach Marl zuziehen, können Sie bis zum 23. April 2017 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen, sofern Sie nicht an Ihrem bisherigen Wohnort wählen wollen. Wenn Sie ab dem 24.4.2017 aus einer anderen NRW-Gemeinde zuziehen, können Sie nur aufgrund eines Einspruchs bis zum 28.4.2017, 12.00 Uhr ins Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Vom 24.-28.04.2017 können Sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (schriftlich oder mündlich zu Protokoll im Wahlbüro).

b) Zuzug aus einem anderen Bundesland:

Wenn Sie in der Zeit vom 10.4. bis zum 28.4.2017 aus einem anderen Bundesland zuziehen **und** sich angemeldet haben, werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie sind dann berechtigt an der Wahl teilzunehmen.

b) Fortzug in eine andere Gemeinde innerhalb von NRW:

Sie werden erst dann aus dem hiesigen Wählerverzeichnis gestrichen, wenn die neue Wohngemeinde in NRW Ihre Eintragung ins dortige Wählerverzeichnis nach Ihrem zuvor gestellten Antrag auf Aufnahme bestätigt.

c) Fortzug aus NRW:

Wenn Sie aus dem Wahlgebiet (Land NRW) wegziehen, verlieren Sie Ihr Wahlrecht zur Landtagswahl in NRW.

2. Ummeldung der Hauptwohnung innerhalb Marls:

Wenn Sie wahlberechtigt sind und innerhalb Marls umziehen, bleibt dieser Umzug grundsätzlich unberücksichtigt. Das heißt, Sie können nur in dem Marler Wahllokal wählen, das in Ihrem

Wahlbenachrichtigungsbrief angegeben ist. Wenn Sie dieses nicht aufsuchen wollen, können Sie Briefwahl beantragen.

Dies gilt auch, wenn Sie innerhalb Marls vom Landtagswahlkreis 72 (Recklinghausen IV) in den Landtagswahlkreis 70 (Recklinghausen II) umziehen oder umgekehrt.

Wie kann ich per Briefwahl wählen?

Sie möchten wählen, aber nicht im Wahllokal Ihre Stimme abgeben? Hier erhalten Sie nähere Informationen zur Briefwahl. Voraussichtlich können ab dem 18. April 2017 Briefwahlunterlagen ausgegeben werden.

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem zuständigen Wahllokal wählen möchten oder können, haben Sie die Möglichkeit, vorher an der Briefwahl teilzunehmen. Dazu benötigen Sie einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen; diese Unterlagen müssen beim Wahlbüro der Stadt Marl beantragt werden.

Briefwahanträge können grundsätzlich nur persönlich gestellt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellen möchte, benötigt eine schriftliche Vollmacht von dieser Person.

Ebenfalls mit Hilfe einer schriftlichen Vollmacht ist es möglich, die Briefwahlunterlagen für eine andere Person in Empfang zu nehmen. Von der Vollmacht kann allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Sie haben folgende Antragsmöglichkeiten:

Schriftlicher Antrag

Dafür können Sie das auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes abgedruckte Antragsformular nutzen.

Anträge können auch formlos per E-Mail an wahlbuero@marl.de gestellt werden. Das Wahlbüro benötigt aber von Ihnen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in Marl, sowie ggf. eine abweichende Versandanschrift für die Briefwahlunterlagen (Urlaubsadresse).

Onlineantrag

Sie können die Briefwahlunterlagen online beantragen. Bitte füllen Sie den **Onlineantrag** vollständig aus. Nur dann ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.

Persönlicher Antrag

Sie können voraussichtlich ab dem 18. April 2017 auch direkt im Wahlbüro (Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 7) den Antrag stellen und haben dann die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen mitzunehmen oder direkt vor Ort zu wählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, mit dem Wahlschein in einem beliebigen Wahllokal Ihres Landtagswahlkreises (!) zu wählen.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros

Das Wahlbüro der Stadt Marl ist im Rathaus, Erdgeschoß, Zimmer 7, Creiler Platz 1, 45770 Marl, eingerichtet ((992633 oder 992634) und hat folgende Öffnungszeiten:

- montags und dienstags: 08.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs: 08.00 bis 12.30 Uhr
- donnerstags: 08.00 bis 18.00 Uhr
- freitags: 08.00 bis 12.30 Uhr

am Freitag, 12.05.2017: 08:00-18.00 Uhr

Wo kann ich am Wahlsonntag wählen?

In Marl gibt es insgesamt 47 **Wahllokale**.

Am Wahlsonntag können Sie von 8.00 bis 18.00 Uhr in dem Wahllokal Ihres Stimmbezirks Ihre Stimme abgeben. Der Stimmbezirk und das Wahllokal sind im Wahlbenachrichtigungsbrief angegeben.

Wo erhalte ich weitere Informationen zur Wahl in Marl?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlbüros stehen für weitere Informationen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Thorsten Cornels und Andre Bethke

Wahlbüro im Rathaus (Erdgeschoß, Zimmer 7)

Creiler Platz 1

45768 Marl

Telefon: (02365) 99-2633, 99-2634

Fax: (02365) 99-2653

E-Mail: wahlbuero@marl.de

Zugang zum Wahlbüro über den Haupteingang zum Rathaus.